

I.

**Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (Krankheitskosten-Zuschusssatzung vom 26.05.2020)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes hat der Gemeinderat am 26.05.2020 folgende Satzung über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Sindelfingen beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Sindelfingen macht in ständiger Praxis von der ihr nach § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter (nachfolgend: „Beamtin/nen“ bzw. „Beamte/n“) anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

**§ 2 Zuschuss**

Der Zuschuss wird rückwirkend ab dem 01.04.2020 wie folgt festgesetzt:

- (1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 v.H.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten

der Besoldungsgruppen A7 und A8 nach folgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 v.H.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

- (2) Erhalten Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt der Berechnung des Zuschusses nach dieser Satzung einen Zuschuss aufgrund einer vorherigen Regelung des Dienstherrn, der höher ist als der Zuschuss, der sich nach der vorliegenden Satzung ergibt, so wird der bisherige Zuschuss bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer Zuschussbetrag ergibt. Die Vorlagefrist gemäß Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Der Zuschuss beträgt mindestens EUR 75,00 monatlich.
- (4) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (5) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die
  - a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes

Baden-Württemberg in Verbindung  
mit der Anlage 14 zum  
Landesbesoldungsgesetzes  
Baden-Württemberg keine  
Feuerwehruzulage erhalten oder

- b. Anspruch auf Leistungen der  
Krankenfürsorge nach den § 46  
Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs.  
2 der Arbeitszeit- und  
Urlaubsverordnung (AzUVO)  
haben, wobei der Zuschuss in  
diesem Fall um den Wert  
derjenigen Leistungen gekürzt  
wird, die die Beamtin bzw. der  
Beamte nach § 46 Abs. 1 in  
Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO  
erhält.
  
- c. Der steuerlich anerkannte  
Vorsorgeaufwand ist von den  
Beamtinnen und Beamten durch  
eine der Stadt Sindelfingen jährlich  
vorzulegende Bescheinigung der  
privaten Krankenversicherung, bis  
spätestens zum 31.03. des  
laufenden Kalenderjahres  
nachzuweisen. Bis zur Vorlage  
dieser Bescheinigung beträgt der  
monatliche Zuschuss EUR 75,00.  
Sofern der Nachweis bis zum  
31.03. des laufenden  
Kalenderjahres geführt wird,  
erhalten die Beamtinnen und  
Beamte den ermittelten Zuschuss  
rückwirkend. Legt die Beamtin bzw.  
der Beamte die Bescheinigung  
nicht bis zum 31.03. des laufenden  
Kalenderjahres vor, so beträgt der  
Zuschuss für das gesamte  
Kalenderjahr EUR 75,00 monatlich.
  
- d. Entsteht der Anspruch auf  
Zuschuss erstmalig im  
Kalenderjahr nach dem 01.01. ist  
die Bescheinigung innerhalb von  
drei Monaten vorzulegen. Bis zur  
Vorlage dieser Bescheinigung  
beträgt der monatliche Zuschuss  
EUR 75,00. Sofern der Nachweis  
innerhalb dieser Frist geführt wird,  
erhalten die Beamtinnen und  
Beamte den ermittelten Zuschuss  
rückwirkend. Ansonsten verbleibt  
es für dieses Kalenderjahr bei  
monatlich EUR 75,00.

- e. Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- f. In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses nach den Absätzen 1 bis 3 zu einem unververtretbaren Ergebnis führt, kann die Stadt Sindelfingen die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.
- g. Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

## II.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der

Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichts-behörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

### III.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sindelfingen, den 9. Juni 2020

gez.

*Dr. Bernd Vöhringer*  
Oberbürgermeister